

<p><u>8.</u> <u>Società dei geometra ticinesi, Ausbildung der Geometer. (10). (114).</u></p>	<p style="text-align: center;">7. Januar 1908. -----</p> <p>Die „Società dei geometra ticinesi“ kussert mit Zuschrift v.3. ds. (Nr.28) den Wunsch, „der Schulrat möge gelegentlich der bevorstehenden Reorganisation der Lehrpläne am eidg. Polytechnikum die Ausbildung der schweizerischen Geometer ins Auge fassen“. Sie begründet die Anregung mit dem Hinweis auf den derzeitigen unzulänglichen Bildungsgang des Geometers und auf die grossen Anforderungen, die in Zukunft an den Geometer gestellt werden müssen.</p> <p style="text-align: center;">In Erwägung,</p> <p>dass den verschiedenen Abteilungskonferenzen im Monat November 1907 der Auftrag erteilt worden ist, neue Normalstudienpläne festzusetzen,</p> <p style="text-align: center;">wird verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Eingabe der „Società dei geometra ticinesi“ wird der Direktion überwiesen mit der Einladung, die Anregung durch die Konferenzen der Ingenieurschule und der Kulturingenieurschule prüfen zu lassen.2. Mitteilung an die Direktion unter Beilage zweier Exemplare der Eingabe (in Kopie), sowie an die Petentin (durch besonderes Schreiben). <p style="text-align: center;">-----</p> <p style="text-align: center;">8. Januar 1908. -----</p>
<p><u>9.</u> <u>Rentenanstalt, Interpretation einzelner Versicherungsbestimmungen.</u></p>	<p>Anlässlich des von einem Versicherten auf Grund von Art.2 & 5 des Vertrages gestellten Begehrens um Ausstellung einer neuen Polize, bezw. Erhöhung der Versicherungssumme in der bestehenden Polize, gibt die schweiz. Lebensversicherungs- & Rentenanstalt unterm 7. Januar 1908 (Nr.32) zu den betr. vertraglichen Bestimmungen folgende Erklärungen:</p> <p>„Es besteht ein vertraglicher Anspruch auf Nachversicherungen ohne ärztliche Untersuchung nur bei Anlass von Besoldungserhöhungen und in der Höhe der aus der Besoldungszulage sich ergebenden Leistungen für Prämien für Tarif I mit Gewinn.</p> <p>Dagegen ist die Anstalt ohne vertragliche Verpflichtung bereit, bei Anlass von Besoldungserhöhungen und daherigen neuen Versicherungen grössere Nachversicherungen ohne ärztliche Untersuchung abzuschliessen, wenn die erste Versicherung mit den vom Schulrate festgesetzten Leistungen der Versicherten und des Polytechnikums in Folge Wahl einer teuern Versicherungsart auf eine geringere Summe geht, als bei gleichen Leistungen an die Prämien mit einer Versicherung nach Tarif I zu erzielen gewesen wären.</p> <p>Die ganze Nachversicherung hätte aber nach derselben Versicherungskombination wie die erste Versicherung zu erfolgen, und der nicht auf die Besoldungserhöhung entfallende Teil derselben wäre aus prozentual gleich</p>